

# AKTIONSPLAN



zur

## **Umsetzung der UN - Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Saalekreis**

### Gender-Mainstreaming

Wir bitten um Verständnis, dass im Folgenden auf die weibliche Anrede im Text verzichtet wird. Dies dient lediglich dazu, eine bessere Lesbarkeit des Textes zu gewährleisten und soll nicht diskriminierend wirken.

## Gliederung

- 1 Vorwort des Schirmherren, Landrat Frank Bannert
- 2 Einführung
- 3 Ziele und Aufgaben des Aktionsplans
- 4 Selbstverständnis, Grundsätze und Leitlinien des Aktionsplans
- 5 Handlungs- bzw. Politikfelder des Aktionsplans
  - 5.1 Interessenvertretung, Politik und Engagement
  - 5.2 Erziehung und Bildung
  - 5.3 Kinder und Jugendliche
  - 5.4 Teilhabe am Arbeitsleben
  - 5.5 Gesundheit und Pflege
  - 5.6 Barrierefreiheit und Mobilität
    - 5.6.1 Wohnen
    - 5.6.2 Barrierefreie Kommunikation und Information
    - 5.6.3 Barrierefrei Einkaufen
    - 5.6.4 Barrierefreier ÖPNV und Wegenetz und öffentliche Plätze
    - 5.6.5 Barrierefreier Tourismus
  - 5.7 Frauen, Familie und Partnerschaft
  - 5.8 Kultur, Freizeit und Sport
- 6 Sonstige Ziele und Maßnahmen
- 7 Umsetzungsstrukturen: Koordinierungsmechanismus und Anlaufstelle
- 8 Anhänge
  - 8.1 Statistiken – Projekte aus dem Bündnis



## **1. Vorwort des Schirmherren, Landrat Herr Frank Bannert**

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Erfahrungen zeigen, dass Menschen mit Behinderungen häufig auf mehr oder weniger starke Beeinträchtigungen reduziert werden. Das versperrt oft den Blick auf ihre besonderen Fähigkeiten. Dies zu ändern, ist ein wichtiges Anliegen des „Bündnis für Inklusion - Chancengleichheit und Vielfalt“ im Saalekreis und im Burgenlandkreis.

Ich bin stolz, dass wir gemeinsam mit unserem Nachbarkreis mit der Fertigstellung dieses Aktionsplanes in der behindertenpolitischen Arbeit eine Vorreiterrolle in Sachsen-Anhalt eingenommen haben. Mein Dank gilt an dieser Stelle allen, die an der Erarbeitung beteiligt waren, besonders den Mitgliedern des Bündnisses.

Von Anfang an war es uns besonders wichtig, dass unsere Arbeit von einer breiten Öffentlichkeit mitgetragen und vor allem gelebt wird. Jetzt gilt es, für die Idee der Inklusion verstärkt zu werben und den Grundgedanken weiter zu verbreiten.

Es ist mir ein ganz persönliches Anliegen, dass die bisher hervorragend geleistete Arbeit mit dem heutigen Tag nicht endet. Deshalb wird die begonnene Arbeit in unserem Landkreis im bereits bestehenden „Lokalen Bündnis für Familie“ fortgeführt.

Inklusion ist eine kontinuierliche Herausforderung, die wir gemeinsam meistern werden.

Ihr Landrat



Frank Bannert

## 2. Einführung

Seit dem 26. März 2009 ist die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in der Bundesrepublik Deutschland gültig. Sie ergänzt und präzisiert die bereits bestehenden Menschenrechtskonventionen unter dem besonderen Blickwinkel von Menschen mit Behinderungen. Dabei wird Behinderung nicht mehr als individuelles Schicksal, sondern in der Wechselwirkung zwischen körperlichen Behinderungen sowie seelischen und geistigen Sinnesbeeinträchtigungen und den Barrieren in der Gesellschaft verstanden. Behinderung wird als normaler Bestandteil des menschlichen Lebens und als Quelle kultureller Bereicherung in der Gesellschaft gesehen. Die Konvention fordert von Staat und Gesellschaft die freiheitliche und soziale Inklusion von Menschen mit Behinderungen.

Die mit der UN-Behindertenrechtskonvention verbundenen Ziele und Inhalte sollen auf allen politischen und regionalen Ebenen der Unterzeichnerstaaten erreicht werden. Auf Bundes- und Landesebene begann im Jahr 2010 die Erarbeitung von Aktionsplänen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Dieser Herausforderung stellen sich der Saalekreis und der Burgenlandkreis bereits seit 2012. Mit Unterstützung der beiden Landräte, Herrn Frank Bannert und Herrn Harri Reiche, als Schirmherren gründeten wir am 03. Mai 2012 das „Bündnis Inklusion – Chancengleichheit und Vielfalt“.

Diese ehrenamtlich tätige Aktionsgemeinschaft erhielt durch die beiden Landräte den Auftrag, die Pläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention für den Saalekreis und den Burgenlandkreis basierend auf den regionalen Rahmenbedingungen zu erarbeiten.

Wesentliches Ziel aller Aktivitäten des Bündnisses war und ist es, das immer noch vorherrschende Fürsorge-Paradigma zu überwinden und schrittweise in ein Teilhabe-Paradigma zu wandeln.

In den zurückliegenden zwei Jahren haben wir mit unseren 130 Aktiven im Bündnis intensiv darauf hin gearbeitet, die kommunalen Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention für Saalekreis und Burgenlandkreis zu formulieren, mit jährlichen Tagungen die breite Öffentlichkeit angesprochen und eingebunden sowie erste Projekte auf den Weg gebracht.

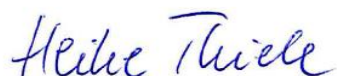
Seit Sommer 2013 kann sich jeder Interessierte auf der Internetseite des Bündnisses darüber informieren, mit welchen Zielen und unter welchem Logo das Bündnis arbeitet. So findet man das „Bündnis Inklusion – Chancengleichheit und Vielfalt“ unter: [www.buendnis-inklusion-blk-sk.de](http://www.buendnis-inklusion-blk-sk.de)

Mit besonderem Stolz legen wir Ihnen heute die erste Fassung des Aktionsplans für den Saalekreis vor, der mit seinen Visionen und Zielen sowie konkret formulierten Maßnahmen in den nächsten Jahren wesentlich dazu beitragen wird, im Saalekreis schrittweise Inklusion zu leben.

Wir möchten allen Aktiven im Bündnis sowie allen Partnern und Unterstützern ganz herzlich dafür danken, dass sie uns in den vergangenen zwei Jahren engagiert zur Seite gestanden und den Aktionsplan mit Leben erfüllt haben.

Wir haben einen Weg eingeschlagen, ohne vorab zu wissen, wo er hinführt, aber eines ist gewiss – es ist der richtige!

Wir wünschen und hoffen, dass Sie uns weiterhin so tatkräftig unterstützen und aktiv an der Umsetzung der Maßnahmen des Aktionsplanes mitwirken.



Heike Thiele  
Vorsitzende Bündnis  
„Inklusion – Chancengleichheit und Vielfalt“

### **3. Ziele und Aufgaben des Aktionsplans**

Mit der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird die Politik für behinderte Menschen auf internationaler Ebene neu ausgerichtet. Die Konvention versteht Behinderung nicht länger als rein persönliches Schicksal, sondern als Wechselwirkung zwischen den Beeinträchtigungen behinderter Menschen und den Barrieren in der Gesellschaft. Sie präzisiert und ergänzt die Menschenrechte um die spezielle Perspektive von Menschen mit Behinderungen. Zu den allgemeinen Verpflichtungen des Übereinkommens gehört, dass die Menschenrechte und Grundfreiheiten allen Menschen mit Behinderungen gewährleistet werden.

Die UN-Behindertenrechtskonvention wirkt auf der gesellschaftlichen und der persönlichen Ebene. Auf der gesellschaftlichen Ebene soll jeder Mensch vor Einschränkungen seiner Freiheiten durch den Staat geschützt werden. Gleichzeitig soll die strukturelle Ausgrenzung behinderter Menschen verhindert und ihre gesellschaftliche Einbeziehung verbessert werden. „Behindert ist man nicht, behindert wird man“ (Motto Grundgesetz). Behindert wird man durch Barrieren z.B. durch Einstiege, die zu hoch sind, durch Schriften, die zu klein sind, durch Sprache, die schwer verständlich ist, oder durch Arztpraxen, die nur über Treppen zu erreichen sind. Der Konvention kommt es darauf an, all diese Barrieren abzubauen.

Die UN-Behindertenrechtskonvention betont den Grundgedanken der vollen und wirksamen gesellschaftlichen Teilhabe und Einbeziehung. Gesellschaftliche Strukturen sollen so gestaltet und verändert werden, dass sie der realen Vielfalt unterschiedlicher Lebenssituationen, gerade auch von Menschen mit Behinderungen, besser gerecht werden.

Auch auf der individuellen Ebene überwindet die Konvention den defizitorientierten Blick auf Menschen mit Behinderungen. Hier entwickelt sie einen an Vielfalt orientierten Ansatz, d.h. Behinderung wird als normaler Bestandteil menschlichen Lebens und als Quelle kultureller Bereicherung verstanden.

Die Vereinten Nationen haben mit ihrer Resolution vom 13. Dezember 2006 den Text der Menschenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

zur Ratifikation in Kraft gesetzt. Die mit der UN-Behindertenrechtskonvention verbundenen Ziele und Inhalte sollen auf möglichst allen politischen und regionalen Ebenen der Unterzeichnerstaaten realisiert werden. Die Vertragsstaaten haben sich zur Umsetzung verpflichtet.

Seit dem 26. März 2009 ist die Konvention für die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich verbindlich. Die Bundesregierung hat mit Kabinettsbeschluss vom 15.06.2011 einen „Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ verabschiedet. Das Land Sachsen Anhalt hat seinen Landesaktionsplan „einfach machen“ -Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft-2012 vorgelegt.

Der Saalekreis setzt sich zum Ziel, die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) analog der Landesregierung Sachsen Anhalt mit Hilfe eines Aktionsplans umzusetzen. In dem Bewusstsein, dass nicht alle Vorgaben des international geltenden Rechts sofort realisiert werden können, soll der Aktionsplan helfen, die Ziele schrittweise zu erreichen.

Der Aktionsplan fasst die Ziele und Maßnahmen in der Zuständigkeit des Landkreises zusammen. Um die Vorgaben der UN-BRK umfassend umzusetzen, beziehen sich die Ziele und Maßnahmen auf alle Lebensbereiche. Hierzu führt der Aktionsplan die zutreffenden Artikel der UN-BRK auf, stellt eine Vision, Ziele und Maßnahmen vor. Die Maßnahmen werden durch gute Praxisbeispiele erläutert.

### Konkrete Zielstellungen für den Saalekreis

1. Der Aktionsplan ist nach Beratung in den Ausschüssen durch den Kreistag des Saalekreises zu beschließen. Damit ist er einer der ersten Landkreise in Sachsen Anhalt, der konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK festgelegt hat.
2. Der Aktionsplan wird unter aktiver Beteiligung der Kommunen und weiterer Partner sowie einer großen Anzahl von Bürgern mit oder ohne Behinderungen umgesetzt.
3. Das Bündnis „Inklusion – Chancengleichheit und Vielfalt“ ist mittelfristig das fachlich beratende und begleitende Gremium des Kreistages in der Umsetzung des Aktionsplanes.

## **4. Selbstverständnis, Grundsätze und Leitlinien des Aktionsplans**

Der Aktionsplan des Saalekreises ist ein Dokument, das den langfristigen Prozess tiefgreifender gesellschaftlicher Veränderungen im Landkreis darstellt.

Er basiert in seiner Umsetzung auf:

- dem Selbstverständnis,
- den Grundsätzen und
- den Leitlinien der UN-Behindertenrechtskonvention - Politik für Menschen mit Behinderungen.

Dem entsprechend stehen das Recht auf Selbstbestimmung und Partizipation für Menschen mit Behinderungen und ein umfassender Diskriminierungsschutz im Mittelpunkt dieses richtungsweisenden Dokuments.

Die ihm immanenten Visionen, Ziele und Maßnahmen orientieren sich daher an den grundlegenden Lebensbereichen sowie übergeordneten Querschnittsthemen, denen einzelne Artikel der UN-Übereinkunft zugeordnet werden können.

Konkretisiert werden folgende Bereiche:

- Interessenvertretung, Politik und Engagement
- Erziehung und Bildung,
- Kinder und Jugendliche
- Teilhabe am Arbeitsleben,
- Gesundheit und Pflege,
- Barrierefreiheit und Mobilität
- Frauen, Familie und Partnerschaft
- Kultur, Freizeit und Sport

Weil Ziele und Maßnahmen dabei nicht immer klar voneinander abgegrenzt werden können, gibt es inhaltliche Überschneidungen.



## **5. Handlungs- bzw. Politikfelder des Aktionsplans**

Der Saalekreis hat die Grundsätze und Leitlinien in die einzelnen Handlungsfelder analog des Landes-Aktionsplanes „übersetzt“ und den jeweiligen Politikbereichen zugeordnet. Dabei wird zunächst die Bedeutung der relevanten Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention für das jeweilige Politikfeld kurz skizziert. Anschließend werden darauf bezogene Visionen formuliert und in konkrete kurz- bis mittelfristige Ziele übertragen. Daraus werden einzelne Maßnahmen abgeleitet und Zuständigkeiten sowie zeitliche Abläufe für die Umsetzung dieser Maßnahmen definiert. Die jeweiligen Fachbereiche sind dafür zuständig, die Maßnahmen unter Einbeziehung der nachgeordneten Bereiche und ihrer Kooperationspartner umzusetzen.

### **Die Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention**

Die in Artikel 3 der UN BRK formulierten allgemeinen Grundsätze bilden die Leitlinien für die Umsetzung auf den unterschiedlichen Handlungsebenen des Staates, der Länder und der Kommunen:

- Achtung der Würde, Autonomie, Selbstbestimmung
- Nichtdiskriminierung
- Volle Teilhabe und Einbeziehung in die Gesellschaft
- Achtung der Unterschiedlichkeit und Akzeptanz der Vielfalt
- Chancengleichheit
- Barrierefreiheit
- Gleichberechtigung von Mann und Frau
- Achtung vor sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderung und Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

## **5.1 Interessenvertretung und Politik**

### **Artikel 4 Absatz 3**

(Allgemeine Verpflichtungen) der UN-Behindertenrechtskonvention regelt:

Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.

### **Artikel 29**

der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben regelt:

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

- a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem
  - I) stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;
  - II) schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;

- III) garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;
- b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem
- I) die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;
- II) die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.

### **Vision**

Im Saalekreis werden Menschen mit Behinderungen respektiert und wertgeschätzt. Die Gesellschaft akzeptiert Leben mit Behinderung und unterstützt Eltern behinderter Kinder von Anfang an.

### **Ziele**

Das übergeordnete Ziel des Saalekreises ist es, das gesellschaftliche Bewusstsein über Rechte und Fähigkeiten sowie die Belange der Menschen mit Behinderungen zu fördern.

Der Landkreis steigert die Akzeptanz von Menschen mit Behinderungen, indem er Tabus über Behinderungen abbaut und Diskriminierungen bekämpft.

## Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden im Saalekreis folgende Maßnahmen mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe festgelegt:

<b>Maßnahmen</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Zeitlicher Rahmen</b>
Der Saalekreis schafft eine Stelle eines/einer hauptamtlichen Behindertenbeauftragten in Vollzeit als Stabsstelle in der Verwaltung des Landkreises und ändert die Hauptsatzung	Landrat Kreistag	ab 2015
Berufung eines Behindertenbeirates als beratendes Gremium mit Rederecht im Kreistag und den Ausschüssen. Dies ist in die Hauptsatzung zu übernehmen.	Landrat Kreistag	2015 bis 2017
Das Bündnis „Inklusion – Chancengleichheit und Vielfalt“ erhält den geht mit seinen Aufgaben schrittweise in das „Lokale Bündnis für Familie des Landkreises Saalekreis“ über. Dieser Prozess wird durch einzelne Mitglieder des Bündnisses begleitet.	Landrat Behindertenbeauftragte Familienbeauftragte	ab 2015 bis 2020
Initiierung eines Projektes zur zeitlich befristeten Schaffung eines Kompetenzzentrums Inklusion	Landrat Kreistag	ab 2016 bis 2018
Schulung von Mitarbeitern der Verwaltungen zur Umsetzung von Inklusion in ihrer täglichen Arbeit	Landrat Kompetenzzentrum Behindertenbeauftragte	ab 2015 fortlaufend
Herstellung der Barrierefreiheit in allen Wahllokalen und Schulung der Wahlhelfer beim Umgang mit Menschen mit Behinderungen	Landkreis Kreiswahlleiter Behindertenbeauftragte	ab 2015 fortlaufend
Maßnahmen der kommunalen Öffentlichkeitsarbeit sind schrittweise barrierefrei zu gestalten	Landkreis alle Ämter Behindertenbeauftragte	ab 2015 fortlaufend

Die Verwaltung verankert in ihrer Arbeit das Thema Inklusion als Querschnittsaufgabe und schafft dafür die strukturellen Voraussetzungen.	Landrat Kreistag Behindertenbeauftragte Kompetenzzentrum Inklusion	ab 2015 fortlaufend
Berufung eines Inklusionsbeirates innerhalb der Verwaltung und damit Begleitung und konsequente Umsetzung der durch den Kreistag beschlossenen Maßnahmen des Aktionsplans	Landrat Kreistag Behindertenbeauftragte	ab 2015 bis 2020
regelmäßige Berichterstattung über den Umsetzungsstand des Aktionsplans im Kreistag	Landrat Inklusionsbeirat Behindertenbeauftragte	ab 2015
Beauftragung einer wissenschaftlichen begleitenden Studie zur Wirksamkeitsmessung der Umsetzung des Aktionsplans mit dem daraus abzuleitenden Fortschreibungsbedarfs	Landrat Kreistag	ab 2015
regelmäßiger Austausch der Erfahrungen bei der Umsetzung der Aktionspläne mit dem Burgenlandkreis	Behindertenbeauftragte „Lokale Bündnis für Familie des Landkreises Saalekreis“ Behindertenbeirat Kreissenorenvertretung	ab 2015

## **5.2 Erziehung und Bildung**

### **Artikel 7**

der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Kinder mit Behinderung regelt:

Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern,

wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

### **Artikel 24**

der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Bildung regelt:

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung an. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,
  - a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
  - b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
  - c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.
  
- (2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass
  - a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und das Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;

- b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
  - c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
  - d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
  - e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.
- (3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem
- a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;
  - b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;
  - c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

- (4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens.

Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

- (5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

### **Vision**

Im Saalekreis lernen Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen, soweit möglich, an den gleichen Schulen wie nicht beeinträchtigte Kinder, nachdem sie zuvor möglichst gemeinsam dieselben Kindertagesstätten besucht haben. Schulen mit Förderschwerpunkten bilden auch weiterhin eine tragende Säule in der schulischen Versorgung von Kindern mit Behinderungen. Der Landkreis setzt verstärkt auf Bildungsangebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen.

### **Ziele**

Im Saalekreis wird dem Wunsch- und Wahlrecht von Eltern beeinträchtigter und behinderter Kinder und Jugendlicher, bezogen auf die wohnortnahe Wahl der Kita und Schule, schrittweise entsprochen.

Im Saalekreis werden die Rahmenbedingungen zur Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts, bezogen auf die Wahl der Kita und Schule, geschaffen.



Erwachsene Menschen mit Behinderungen haben im Saalekreis gleichberechtigt Zugang zu allen Bildungsangeboten.

### **Maßnahmen**

Zum Erreichen dieser Ziele werden im Saalekreis folgende Maßnahmen mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe festgelegt:

<b>Maßnahmen</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Zeitlicher Rahmen</b>
Ausbau der Regelkitas mit inklusiven Plätzen im Saalekreis	Landkreis Jugendamt	2015-2019 (50%) 2019-2024 (90%)
Entwicklung von Konzepten für den Übergang von der Kita in die Grundschule und zum Abschluss von Kooperationsvereinbarungen zur Gestaltung der Übergänge	Landkreis Jugendamt Schulverwaltungsamt in Zusammenarbeit mit Schul- und Hortträgern, BLK AG Bildung Landeschulamt	ab 2015
Benennung eines Verantwortlichen für den Übergang von der Kita in die Grundschule in jeder Kita	Landkreis Jugendamt Schulverwaltungsamt in Zusammenarbeit mit den Schul- und Hortträgern, BLK AG Bildung Landesschulamt	ab 2015
Etablierung einer Mediationsstelle für Grundschule/Hort	Landkreis Jugendamt Schulverwaltungsamt in Zusammenarbeit mit den Schul- und Hortträgern	ab 2015
Initiierung eines Modellprojektes zur inklusiven Berufsorientierung von Schülerinnen und Schülern im gemeinsamen Unterricht für den Saalekreis	Landkreis Wirtschaftsförderung in Zusammenarbeit mit der Arbeitsagentur	ab 2015
Initiierung barrierefreier Bildungsangebote z. B. an Volkshochschule und Musikschule des Saalekreises	Landkreis Schulverwaltungsamt Amt für Kultur und Sport	ab 2015

## 5.3 Kinder und Jugendliche

### Vision

Im Saalekreis besuchen Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen, soweit möglich, die gleichen Freizeiteinrichtungen wie nicht beeinträchtigte Kinder.

Die Angebote der Freizeiteinrichtungen sind inklusiv gestaltet.

Die Einrichtungen werden bei der Gestaltung inklusiver Angebote unterstützt.

Die Eltern der Kinder mit Beeinträchtigungen werden über die Angebote der Freizeiteinrichtungen informiert und in der Wahl beraten.

### Ziele

Allen Kindern und Jugendlichen stehen die Angebote der Freizeiteinrichtungen des Saalekreises offen.

Die Freizeiteinrichtungen des Saalekreises und das betreute Kinder- und Jugendwohnen sind barrierefrei zugänglich.

### Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden im Saalekreis folgende Maßnahmen mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe festgelegt:

<b>Maßnahmen</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Zeitlicher Rahmen</b>
Initiierung der Entwicklung eines Leitbildes der inklusiven Jugendarbeit im Saalekreis	Landkreis Jugendamt, Kinder- und Jugendring Saalekreis Träger der Jugendhilfe	Mitte 2015
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen bei der Wahl von Vertretungsorganen	Landkreis Jugendamt in Zusammenarbeit mit Trägern	2015
Anregung und Förderung der Entwicklung von inklusiven Konzepten zur Öffnung aller Freizeit-, Sport-, Kultur- und außerschulischen Bildungsangebote	Landkreis Jugendamt Kreissportbund	Ende 2015

Umsetzung von Fortbildungsangeboten zur inklusiven Jugend- und Jugendbildungsarbeit	Landkreis Jugendamt und Träger der (offenen) Kinder- und Jugendarbeit	2016
Umsetzung der Jugendleiterausbildung (JuLeiCa) nach inklusiven Grundsätzen	Landkreis Jugendamt	2016
Anpassung und Neuprofilierung der Angebote der Elternbildung und -beratung, um der besonderen Situation von Familien, in denen mindestens ein Elternteil oder ein Kind beeinträchtigt oder behindert ist, zu entsprechen	Landkreis Jugendamt Familienbeauftragte	ab 2015
barrierefreie Gestaltung und Veröffentlichung der Informationen über vorhandene Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe	Landkreis Jugendamt Sozialamt	2015
Interessenvertretungen von Eltern beeinträchtigter Kinder werden in die themenbezogene Gestaltung von Maßnahmen einbezogen	Landkreis Jugendamt Sozialamt Behindertenbeauftragte Träger	ab 2015
Analyse zur Barrierefreiheit von Jugend- und Freizeiteinrichtungen im Saalekreis	Landkreis Jugendamt in Zusammenarbeit der Träger	bis Ende 2015
Analyse inklusive Angebote in Freizeiteinrichtungen	Landkreis Jugendamt in Zusammenarbeit der Träger	bis Ende 2015
Gestaltung einer barrierefreien Internetseite mit allen Angeboten für Kinder und Jugendliche	Landkreis Pressestelle Jugendamt Träger	bis 2017
Einrichtung mindestens einer barrierefreien Jugend- und Freizeiteinrichtung in den Städten im Saalekreis	Landkreis Träger	bis 2017
Initiierung gemeinsamer inklusiver Projekte von Freizeiteinrichtungen und Schulen (alle Schulformen)	Landkreis Träger	ab 2015

Analyse zur Barrierefreiheit von betreutem Kinder- und Jugendwohnen im Saalekreis	Landkreis Träger	bis 2017
Schaffung von mindestens einer weiteren barrierefreien Einrichtung für betreutes Kinder- und Jugendwohnen	Landkreis Träger	bis 2017

## **5.4 Teilhabe am Arbeitsleben**

### **Artikel 27**

der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Arbeit und Beschäftigung regelt:

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit an; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem:

- a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;
- b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;
- c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;

- d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;
  - e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;
  - f) Möglichkeiten für Selbstständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;
  - g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;
  - h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;
  - i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;
  - j) das Sammeln von Arbeitserfahrungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;
  - k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.
- (2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

### **Vision**

Im Saalekreis arbeiten Menschen mit Behinderungen gemeinsam mit nicht behinderten Menschen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarkts. Die berufliche Ausbildung und der Übergang von der Schule in das Arbeitsleben sind an den persönlichen Stärken und Zielen ausgerichtet.

Die Ausbildung findet praxisnah in späteren Beschäftigungsbetrieben statt. Menschen mit Behinderungen und Betriebe werden von kompetenten Stellen beraten und unterstützt. Beschäftigung sichert ein Einkommen, welches ihnen ein selbst bestimmtes Leben ermöglicht. Sie können nach ihren Möglichkeiten die gleichen Chancen und Risiken im beruflichen Leben eingehen, wie sie nicht behinderten Menschen auch zugestanden werden. Arbeitgeber nehmen ihre soziale Verantwortung, Menschen mit Behinderungen zu beschäftigen wahr und sehen deren Potenziale für ihre Unternehmen.

### **Ziele**

Kurz- bis mittelfristiges Ziel des Saalekreises ist es, die Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erhöhen.

Menschen mit Behinderungen werden beim Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf sowie in der Berufsausbildung individuell und passgenau gefördert.

Menschen mit Behinderungen können bezogen auf ihre Teilhabe am Arbeitsleben von ihrem Wunsch- und Wahlrecht Gebrauch machen. Ihnen stehen dem entsprechend alternative Angebote zur Verfügung.

### **Maßnahmen**

Zum Erreichen dieser Ziele werden im Saalekreis folgende Maßnahmen mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe festgelegt:

<b>Maßnahmen</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Zeitlicher Rahmen</b>
Einrichtung einer unabhängigen vernetzten Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung (analog des Gedankens „Servicestelle“) aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nach Beendigung des zeitlich befristeten Kompetenzzentrums	Landkreis Integrationsamt Agentur für Arbeit Jobcenter	ab 2018 fortlaufend

<p>Installation eines „Regionalen Übergangsmanagements“ (Kontinuierliche Wegbegleitung von jungen Menschen mit Beeinträchtigungen sowie Verzahnung von Angeboten – behörden-/ämterübergreifend für einen guten Übergang von Schule zum Berufsleben)</p>	<p>Landkreis</p>	<p>ab 2015 fortlaufend</p>
<p>Trägerübergreifende Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen (Arbeit/Wohnen/Mobilität)</p>	<p>Landkreis Sozialhilfeträger Agentur für Arbeit Jobcenter</p>	<p>ab 2015 fortlaufend</p>
<p>Verbesserung der beruflichen Gesamtsituation von Menschen mit Behinderungen durch Schaffung alternativer Ausbildungs-, Bildungs- und Beschäftigungsmodellen</p>	<p>Landkreis Bildungsträger Behindertenbeauftragte</p>	<p>ab 2015 fortlaufend</p>
<p>Initiierung von Unterstützungssystemen zur Sicherung von Assistenzleistungen für Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt</p>	<p>Landkreis Integrationsamt Sozialhilfeträger Agentur für Arbeit</p>	<p>ab 2015 fortlaufend</p>
<p>Weiterbildung/ Qualifizierung aller am Prozess der beruflichen Rehabilitation Beteiligten zur Inklusionsthematik</p>	<p>Landkreis Kompetenzzentrum Integrationsamt Agentur für Arbeit</p>	<p>ab 2015 fortlaufend</p>
<p>Initiierung der Gründung von Integrationsfirmen und -abteilungen im Landkreis</p>	<p>Landkreis Arbeitgeber Integrationsamt Behindertenbeauftragte Agentur für Arbeit Wirtschaftsförderung</p>	<p>ab 2015 fortlaufend</p>
<p>Sensibilisierung und Gewinnung von Arbeitgebern für passgenaue Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen</p>	<p>Landkreis Wirtschaftsförderung Integrationsamt Integrationsfachdienst</p>	<p>ab 2015 fortlaufend</p>

Erstellung und Aktualisierung von Informationsmaterial für Arbeitgeber	Landkreis Wirtschaftsförderung Behindertenbeauftragte Agentur für Arbeit, Jobcenter Integrationsamt	ab 2015
Unterstützung der beruflichen Wiedereingliederung von psychisch Beeinträchtigten durch die PSAG Halle/ Saalekreis	Landkreis PSAG Halle/ Saalekreis Gesundheitsamt Kliniken Leistungserbringer Unternehmen Handwerkskammer Industrie- und Handelskammer	fortlaufend
Verleihung des „Initiativpreises für Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Handicap“ an Unternehmen des Landkreises	Landkreis Lokales Bündnis für Familie Landkreis Saalekreis	ab 2014 alle 3 Jahre

## **5.5 Gesundheit und Pflege**

### **Artikel 25**

der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Gesundheit regelt:

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

- a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;



- b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;
- c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;
- d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;
- e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;
- f) verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.

### **Vision**

Im Saalekreis können alle Menschen unabhängig von ihrer persönlichen Situation sowie der Art und Schwere ihrer Behinderung möglichst wohnortnahe Angebote von gesundheitlicher Versorgung, Pflege und therapeutischen Einrichtungen nutzen. Dabei wird auf die spezifischen Belange aufgrund der individuellen Behinderung Rücksicht genommen.

## Ziele

Im Saalekreis ist eine flächendeckende, wohnortnahe, barrierefreie und niedrigschwellige Gesundheitsversorgung für alle Menschen anzustreben.

Das vorhandene Leistungsniveau im Gesundheitswesen einschließlich der besonderen Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen wird erhalten und weiter entwickelt.

Die Partizipation von Betroffenen durch erweiterte Mitwirkungsrechte in Fragen der gesundheitlichen Versorgung wird gestärkt und die Selbsthilfeförderung fortgesetzt.

## Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden im Saalekreis folgende Maßnahmen mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe festgelegt:

<b>Maßnahmen</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Zeitlicher Rahmen</b>
Erfassung der Situation von Arztpraxen sowie sonstiger medizinischer Einrichtungen bezogen auf Barrierefreiheit Erarbeitung eines Wegweisers „Barrierefreie medizinische Einrichtungen“	Landkreis Behindertenbeauftragte Behindertenbeirat in Zusammenarbeit der kassenärztlichen Vereinigung	ab 2015
Für barrierefreie bauliche Anpassungen Begleitung des Dialogs zwischen Krankenversicherungen und medizinischen Dienstleistern (Ärzten, Apotheken, Physiotherapeuten, etc.)	Landkreis Behindertenbeauftragte Behindertenbeirat Kreissenorenvertretung	ab 2015
Engagement für eine wohnortnahe Gesundheitsversorgung, insbesondere für eine hausärztliche Versorgung, die für alle Menschen zugänglich ist	Landkreis Abgeordnete Bund und Land des Kreistages Kreistag und Behindertenbeauftragte in Absprache mit den Gemeinden zur Verbesserung der weichen Standortfaktoren	ab 2015

Einrichtung eines allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) am Gesundheitsamt	Landkreis Gesundheitsamt	ab 2016
Erarbeitung von Konzepten zur Reduzierung geschlossener Unterbringung von psychisch kranken Menschen	Landkreis Gesundheitsamt durch die kommunale Arbeitsgemeinschaft PSAG Halle/ Saalekreis	ab 2015
Ausbau der Hilfen für Kinder von psychisch kranken Eltern	Landkreis Jugendamt in Zusammenarbeit mit der kommunalen Arbeitsgemeinschaft PSAG Halle/ Saalekreis	fortlaufend
Förderung der kommunalen Arbeitsgemeinschaft PSAG Halle/ Saalekreis	Landkreis Gesundheitsamt	fortlaufend
regelmäßige Psychatrieberichte	Landkreis Gesundheitsamt	2014 alle 2 Jahre
Fortschreibung des Wegweisers psychosozialer Hilfen	Landkreis Gesundheitsamt/ kommunale Arbeitsgemeinschaft PSAG Halle/ Saalekreis	fortlaufend
Unterstützung der Förderung von gesundheitlichen Selbsthilfestrukturen	Landkreis Kreistag Sozialamt Gesundheitsamt	fortlaufend

## **5.6 Barrierefreiheit und Mobilität**

### **Artikel 9**

der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Barrierefreiheit regelt:

- (1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten

Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.

Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

- a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
- b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

- a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
- b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
- c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
- d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offen stehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
- e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offen stehen, zu erleichtern

- f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
- g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
- h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

## **Artikel 20**

der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Mobilität regelt:

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

- a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;
- b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;
- c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;
- d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

## **Vision**

Im Saalekreis sind Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen und eine gleichberechtigte Mobilität Standard. Menschen mit Behinderungen und unterschiedlichen Beeinträchtigungen sind wie selbstverständlich in den Städten und Gemeinden unterwegs und gehören zum alltäglichen Bild gesellschaftlichen Lebens.

## **Ziele**

Umfassende Barrierefreiheit im Saalekreis ist mittelfristig die Grundlage für Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Dazu gehören:

- Barrierefreiheit als Ziel bei der Realisierung aller Baumaßnahmen des Landkreises,
- Barrierefreiheit als Vorgabe bei allen vom Landkreis bezuschussten Baumaßnahmen,
- Barrierefreiheit der Dienstgebäude,
- Förderung der Mobilität von Menschen mit Behinderungen durch Sicherstellung der Barrierefreiheit (Nutzung baulicher und sonstiger Anlagen, technischer Gebrauchsgegenstände).

Langfristig sind die Fahrzeuge des Schienenpersonennahverkehrs, der Bahnsteiganlagen und deren Zugang schrittweise barrierefrei gestaltet.

## **Maßnahmen**

Zum Erreichen dieser Ziele werden im Saalekreis folgende Maßnahmen entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe festgelegt:

<b>Maßnahmen</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>zeitlicher Rahmen</b>
Bestandsaufnahme der Liegenschaften und aller öffentlicher Gebäude, Schulen, Straßen und Plätze in Bezug auf Barrierefreiheit und deren Auswertung im Saalekreis <u>Bemerkungen:</u> Grundlage ist der Erfassungsbogen zur Barrierefreiheit	Landkreis Bauamt Behindertenbeauftragte Schulverwaltungsamt	seit 2014 fortlaufend
Umsetzung der geltenden DIN-Normen (fachämterübergreifende Planung und Prüfung der Barrierefreiheit aller in der Verantwortung des Saalekreises liegenden Bauvorhaben)	Landkreis Bauamt Behindertenbeauftragte	seit 2014 fortlaufend
Sensibilisierung und Qualifizierung der Bauverwaltung sowie der Architekten und Planer zum Thema Barrierefreiheit	Landkreis Behindertenbeauftragte Behindertenbeirat Kreissenorenvertretung	ab sofort fortlaufend
Prüfung der Umsetzung der Barrierefreiheit nach Fertigstellung von Gebäuden als wichtiger Bestandteil der baufachlichen Abnahme	Landkreis Bauamt Behindertenbeauftragte Behindertenbeirat	ab sofort fortlaufend
Kennzeichnung aller öffentlichen Gebäude auf barrierefreie Zugänge.	Landkreis	ab 2015 fortlaufend
Wahllokale sind barrierefrei zu gestalten.	Landkreis Kreiswahlleiter	ab 2015 fortlaufend

## **5.6.1 Wohnen**

### **Artikel 19**

der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft regelt:

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

### **Artikel 23**

der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Wohnen und Familie regelt:

- (1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass



- a) das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;
  - b) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;
  - c) Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.
- (2) Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.
- (3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung dieser Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist.

In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.

- (5) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.

### **Vision**

Im Saalekreis wohnen und leben Menschen mit Behinderungen selbst bestimmt, barrierefrei und integriert in der Gemeinschaft. Sie erhalten eine an ihren individuellen Bedürfnissen und Zielen ausgerichtete Unterstützung, die unkompliziert und flexibel gewährt wird.

### **Ziele**

Der Saalekreis sensibilisiert die Vermieter zur Schaffung von mehr barrierefreien Wohnraum.

Zugangsbarrieren zu bedarfsgerechten Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderungen sind reduziert.

Kleinere, gemeindezentrierte Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen sind stärker in regionale Entwicklungskonzepte einbezogen.

## Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden vom Saalekreis mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe folgende Maßnahmen festgelegt:

<b>Maßnahmen</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>zeitlicher Rahmen</b>
Schaffung eines Kompetenznetz barrierefreies Bauen. In diesem Rahmen werden Fachkräfte geschult, Infomaterial bereitgestellt und qualifizierte Beratung für barrierefreies Bauen und Wohnen angeboten.	Landrat Bauamt Behindertenbeauftragte	ab 2015 fortlaufend
Schaffung neuer Wohnformen für Menschen mit Behinderungen unter Berücksichtigung spezieller Bedürfnisse und Rechte der verschiedenen Zielgruppen (z.B. Mehrgenerationenwohnen, Wohngemeinschaft, Kleinst-WG)	Landkreis Sozialamt Pflegekassen Krankenkassen	ab 2015 fortlaufend

## 5.6.2 Barrierefreie Kommunikation und Information

### Artikel 21

der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Meinung und Information regelt:

- a) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie
- b) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;

- c) um Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern; private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;
- d) die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten;
- e) die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern

### **Vision**

Im Saalekreis können alle Menschen barrierefrei an Informationen und an der Kommunikation teilhaben. Eine bürgernahe und leicht verständliche Sprache sowie der Einsatz von Gebärdensprache und Kommunikationshilfen sorgen dafür, dass Informationen von allen gleichberechtigt genutzt werden können und Kommunikation ohne Barrieren stattfinden kann.

### **Ziele**

Im Saalekreis ist umfassende Barrierefreiheit als Grundlage für die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gesichert.

Alle Menschen haben einen gleichberechtigten Zugang zu Information und Kommunikation und werden über barrierefreie Angebote informiert.

### Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden im Saalekreis folgende Maßnahmen mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe festgelegt:

<b>Maßnahmen</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>zeitlicher Rahmen</b>
Gewährleistung der freien Wahl in der Behördenkommunikation gemäß Landesbehindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt	Landkreis	ab sofort fortlaufend
Bereitstellung wichtiger Informationen des Saalekreises in leichter Sprache	Landkreis alle Ämter	bis Ende 2015 fortlaufend
Gestaltung des Internetauftrittes des Saalekreises gemäß Landesbehindertengleichstellungsgesetz	Landkreis Pressestelle	ab sofort fortlaufend

### 5.6.3 Barrierefrei Einkaufen

<b>Maßnahmen</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>zeitlicher Rahmen</b>
Sensibilisierung aller Zuständigkeitsbereiche bei der Umsetzung baulicher Regelungen für die Gestaltung von gewerblichen Räumlichkeiten	Landkreis Gewerbeämter Behindertenbeauftragte Behindertenbeirat Kreissenorenvertretung	ab sofort fortlaufend

### 5.6.4 Barrierefreier ÖPNV und Wegenetz und öffentliche Plätze

Maßnahmen	Zuständigkeit	zeitlicher Rahmen
Abschluss einer Vereinbarung mit den Verkehrsverbänden zum schrittweisen Einsatz barrierefreier Verkehrsmittel und der barrierefreien Gestaltung von Haltestellen	Landkreis Wirtschaftsförderung	fortlaufend
Abschluss einer Vereinbarung mit den Verkehrsbetrieben und Verkehrsverbänden zur fortlaufenden Schulung des Personals zum respektvollen Umgang mit Menschen mit Behinderungen	Landkreis Behindertenbeauftragte Behindertenbeirat	fortlaufend
Der Landkreis wirkt im Dialog mit der Deutschen Bahn AG sowie Regionalanbietern im Schienenverkehr darauf ein, dass Bahnhöfe barrierefrei gestaltet werden.	Landkreis Bauamt Behindertenbeauftragte Behindertenbeirat	fortlaufend
Entwicklung und Förderung von Beförderungsalternativen zum ÖPNV in strukturschwachen Regionen des Landkreises	Landkreis Wirtschaftsförderung Kreisseniorenvertretung	ab sofort fortlaufend

### 5.6.5 Barrierefreier Tourismus

Maßnahmen	Zuständigkeit	zeitlicher Rahmen
Bestandsaufnahme zur Barrierefreiheit der Museen, Theater, etc. und Ableitung eines Maßnahmenplanes, wie und in welchem zeitlichen Rahmen die vorhandenen Barrieren schrittweise beseitigt werden können	Landkreis Wirtschaftsförderung Tourismusverband	ab 2015 fortlaufend
Erfassung und Veröffentlichung aller vorhandenen barrierefreien kulturellen Angebote im jährlich erscheinenden Kulturkalender des Saalekreises	Landkreis Sachgebiet Kultur	ab sofort fortlaufend
Erarbeitung eines Tourismuskonzeptes nach inklusiven Grundsätzen	Landkreis Wirtschaftsförderung	ab sofort fortlaufend

Förderung kommunaler Tourismusprojekte unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit	Landkreis Wirtschaftsförderung	ab 2015 fortlaufend
Schaffung von Standards zur Barrierefreiheit im Hotel- und Gaststättenwesen	Landkreis Wirtschaftsförderung	ab 2015 fortlaufend
Anlage von barrierefreien Naturerlebnis- und Wanderwegen sowie schrittweise Anpassung vorhandener Wege	Landkreis Wirtschaftsförderung Behindertenbeauftragte Behindertenbeirat Umweltamt	ab 2015 fortlaufend

## **5.7 Frauen, Familie und Partnerschaft**

### **Artikel 6**

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen, um zu garantieren, dass sie die in diesem Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und genießen können.

### **Vision**

Im Saalekreis können Frauen mit Behinderungen und Familien mit einem behinderten Familienmitglied zunehmend selbst bestimmt am Leben in der Gesellschaft teilhaben.

### **Ziele**

Die Öffentlichkeit im Saalekreis ist für die Lebenslagen von Frauen mit Behinderungen sensibilisiert. Die Autonomie von Frauen mit Behinderungen im Saalekreis ist gestärkt.

Diskriminierungstendenzen, die einer Teilhabe von Frauen mit Behinderungen und Familien mit einem behinderten Familienmitglied am sozialen Leben

entgegenstehen, werden schrittweise abgebaut.

### Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden im Saalekreis folgende Maßnahmen mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe festgelegt:

<b>Maßnahmen</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Zeitlicher Rahmen</b>
Erarbeitung eines Konzepts zur Öffnung der Kitas als Orte der Begegnung für Familien	Landkreis Jugendamt in Zusammenarbeit mit den Trägern der Kitas, Gesundheitsamt Familienbeauftragte	bis 2015
Initiierung eines Netzwerkes für die Frühförderstellen, Kitas und aller Schulformen	Landkreis Jugendamt in Zusammenarbeit mit den Trägern der Kitas, Gesundheitsamt, Behindertenbeauftragte	bis 2015
Erarbeitung eines Konzeptes zur nachhaltigen Sicherung der Frauenhäuser im Saalekreis einschließlich Barrierefreiheit	Landkreis Sozialamt Gleichstellungsbeauftragte	bis II. Quartal 2015
Erarbeitung eines Konzeptes für Ausbau familienunterstützender Maßnahmen	Lokales Bündnis für Familie Landkreis Saalekreis Engagementzentrum Sozial- und Jugendamt in Zusammenarbeit mit Trägern der Dienste einschließlich Selbsthilfegruppen,	bis IV. Quartal 2015
Erarbeitung eines Personalentwicklungskonzeptes zur Verbesserung der Aufstiegs- und Karrierechancen für Frauen mit und ohne Behinderung	Landkreis Wirtschaftsförderung, Personalamt Gleichstellungsbeauftragte,	fortlaufend
Initiierung von Modellprojekten zur Verbesserung der Ausbildungs- und Berufsperspektiven für Alleinerziehende und junge Eltern	Landkreis Wirtschaftsförderung, Gleichstellungsbeauftragte Agentur für Arbeit Jobcenter Familienbeauftragte	2015/16
Familienbezogene Informationen werden gebündelt und ressortübergreifend, leicht zugänglich, bereitgestellt.	Landkreis Familienbeauftragte	2016



Durchführung von Qualitätsprüfungen familienbezogener kommunalpolitischer	Landkreis Familienbeauftragte	2016
Ausbau einer bedarfsorientierten Betreuungsinfrastruktur und deren Sicherstellung (Kitas, Horte, Jugendeinrichtungen, Tagespflege, Altenbetreuung)	Landkreis Sozialamt Jugendamt Pflegekassen Gesundheitsamt	ab 2015
Sensibilisierung von Wohnungsunternehmen, -eigentümern für Belange von Familien mit behinderten Familienmitgliedern	Landkreis Behindertenbeauftragte	ab 2015
Durchführung berufsprüfungsspezifischer Schulungen zum Thema Gewaltprävention und Früherkennung bei Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen	Landkreis Gleichstellungsbeauftragte/ AK gegen häusliche Gewalt	fortlaufend
Sozialpsychologische Begleitung von Kindern mit erfahrener und erlebter Gewalt	Jugendamt Gesundheitsamt	ab 2015

## **5.8 Kultur, Freizeit und Sport**

### **Artikel 30**

der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport regelt:

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben; Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben; Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

- (2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,

- a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
- b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;
- c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;
- d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;
- e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

## Vision

Im Saalekreis nehmen Menschen mit Behinderungen aktiv an den Veranstaltungen der sportlichen und kulturellen Vereine teil und besuchen kulturelle Veranstaltungen.

## Ziele

Das Ziel des Saalekreises ist die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am kulturellen Leben sowie in den Bereichen Tourismus und Sport. Behinderten Kindern und ihren Eltern werden ausreichende Angebote unterbreitet, die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen im Saalekreis am kulturellen und sportlichen Leben ermöglichen.

## Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden im Saalekreis folgende Maßnahmen mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe festgelegt:

<b>Maßnahmen</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Zeitlicher Rahmen</b>
Bestandsaufnahme und Ableitung von Maßnahmen zur Barrierefreiheit der örtlichen kulturellen und sportlichen Einrichtungen sowie der öffentlichen Bibliotheken	Landkreis Schulamt Bauamt Kreissportbund Wirtschaftsförderung	1. Quartal 2016
Sicherung einer mindestens alle zwei Jahre stattfindende Fortbildung der Leiter der Kultur- und Sporteinrichtungen zur Thematik der Sensibilisierung auf Belange der Menschen mit Behinderungen	Landkreis Kulturamt Volkshochschule Kompetenzzentrum Inklusion	ab 2015
vorrangige Förderung von Kunst- und Kulturwettbewerben, die eine Teilnahme von Menschen und Künstlern mit Behinderungen ermöglichen	Landkreis Wirtschaftsförderung	ab 2015
Aufnahme der Kategorie „Sportler mit Behinderung“ in Sportlerehrungen des Landkreises	Landkreis Wirtschaftsförderung Kreissportbund Behindertenbeauftragte	ab 2015

Entwicklung eines Konzeptes für eine inklusive Sport- und Jugendarbeit im Landkreis.	Landkreis Kulturamt Jugendamt Kreissportbund Träger der Jugendhilfe	ab 2016
schrittweise Umsetzung der Barrierefreiheit in öffentlichen Schwimmbädern	Landkreis Wirtschaftsförderung	ab 2015
Sensibilisierung von Vereinen und Verbänden für die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an ihren Angeboten	Landkreis Kreissportbund Behindertenbeauftragte	ab 2016
schrittweise barrierefreie Gestaltung der Sportstätten des Landkreises	Landkreis Bauamt Schulverwaltungsamt	ab 2019

### **Sonstige Ziele und Maßnahmen**

Übergeordnetes Ziel des Aktionsplans ist die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Saalekreis. Entscheidend dabei ist die Bewusstseinsbildung innerhalb der Verwaltung und nach außen.

### **Artikel 8**

der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Bewusstseinsbildung regelt

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um
- a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;
  - b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;
  - c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören

- a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,
  - I) die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,
  - II) eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,
  - III) die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;
- b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;
- c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;
- d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.

### **Vision**

Die Menschen im Saalekreis leben miteinander als Gemeinschaft der Vielfalt und im Respekt vor ihrer Individualität. Sie sind aufmerksam für die kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse und Rechte von Menschen mit Behinderungen.

### **Ziele**

Es ist Anliegen des Saalekreises, die Zivilgesellschaft bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention dadurch einzubeziehen, dass ihre Ziele bekannt werden.

## Umsetzungsstrukturen:

### Koordinierungsmechanismus und Anlaufstelle

In der UN-Behindertenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sind in Artikel 33 Maßnahmen zur innerstaatlichen Durchführung und Überwachung des Übereinkommens enthalten. Nach dieser Maßgabe wird die Anlaufstelle für den Saalekreis im Bereich Landrat bei der Behindertenbeauftragten angesiedelt.

Die Anlaufstelle ist für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung der UN-Behindertenrechtskonvention zuständig.

Die Aufgabe der Koordinierung entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention nimmt im Saalekreis der durch den Kreistag zu wählende Inklusionsbeirat wahr. In Kooperation mit der Behindertenbeauftragten und dem lokalen Bündnis für Familie Landkreis Saalekreis dienen die Maßnahmen des Landkreises zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Eine enge Zusammenarbeit mit den Beiräten zur Teilhabe behinderter Menschen ist selbstverständlich; die Anregungen und Empfehlungen der Beiräte werden mit einbezogen.

Der Aktionsplan wird regelmäßig mindestens alle 5 Jahre aktualisiert. Er wird Grundlage zur Berichterstattung in den zuständigen Gremien.

Darüber hinaus wird eine Sozialplanung in allen beteiligten Struktureinheiten der Kreisverwaltung angeregt.

## **IMPRESSUM**

Herausgeber:

Bündnis für Inklusion Chancengleichheit und Vielfalt  
Vertreten durch die Vorsitzende des Bündnisses Frau Heike Thiele

Anna Beatrice Brommund  
Landkreis Saalekreis  
Gleichstellungs-, Senioren- und Behindertenbeauftragte  
Domplatz 9, 06217 Merseburg

## ANHANG

Schwerbehinderte mit gültigem Ausweis nach Grad der Behinderung  
in den Landkreisen/ kreisfreien Städten in Sachsen-Anhalt (Stand 31.12.2013)

Kreis	Altersgruppe (Jahresangaben)													Gesamt	
	<4	4-<6	6-<15	15-<18	18-<25	25-<35	35-<45	45-<55	55-<60	60-<62	62-<65	65-<70	70-<75		>=75
Alt-Salz	13	18	85	34	140	361	383	997	672	352	449	540	853	1.995	6.892
Anh-Bitt	16	15	151	62	241	572	669	1.624	1.337	669	965	1.212	1.879	4.051	13.463
Börde	21	23	186	71	217	531	617	1.693	1.285	696	870	1.100	1.516	3.460	12.286
Burglkr.	20	16	184	88	297	629	699	1.855	1.431	753	1.079	1.378	2.132	4.893	15.454
Dess-Roß	9	8	71	23	97	239	325	786	576	294	461	647	1.040	2.156	6.732
Halle	46	49	279	88	360	905	1.047	2.103	1.588	828	1.268	1.847	2.753	5.856	19.017
Harz	25	35	250	87	318	853	928	2.330	1.691	859	1.300	1.573	2.424	5.389	18.062
Jer.Land	12	12	103	35	125	267	309	790	629	317	488	598	880	2.086	6.651
Magdebg.	36	38	254	71	286	725	840	1.828	1.316	685	1.102	1.620	2.448	6.062	17.311
MansSüd	10	21	132	60	269	669	628	1.526	1.277	688	1.059	1.420	1.953	4.320	14.032
Saalekr.	22	27	189	93	293	658	820	1.884	1.479	763	1.152	1.450	1.921	4.167	14.918
Salzkr.	18	29	200	86	299	727	824	1.978	1.472	700	1.097	1.426	2.158	4.723	15.737
Stendal	11	19	135	42	221	513	535	1.330	866	416	622	711	1.140	2.600	9.161
Wittenbg	16	13	117	49	173	422	536	1.363	972	532	758	973	1.544	3.003	10.471
<b>Gesamt</b>	<b>275</b>	<b>323</b>	<b>2.336</b>	<b>889</b>	<b>3.336</b>	<b>8.071</b>	<b>9.160</b>	<b>22.087</b>	<b>16.591</b>	<b>8.552</b>	<b>12.670</b>	<b>16.495</b>	<b>24.641</b>	<b>54.761</b>	<b>180.187</b>